

Der Fachbereich Tiefbau und Grünflächen informiert:

Information Nr.

2

Stand: 14.01.2008

„Kontrollschächte“

Sehr geehrte Rheinberger Hauseigentümer/Hauseigentümerinnen,
sehr geehrte Bauherren,

dem Schutzgut Wasser wird ein immer größerer Wert beigemessen. Dadurch steigen ständig die Anforderungen an die Qualität einer geordneten Abwasserbeseitigung, denn Abwasser, das aus dem Leitungssystem austritt und ins Erdreich eindringt, verunreinigt Boden und Grundwasser. Alle Zustände, die potenziell Gefahren für den Gewässerschutz mit sich bringen, müssen unmittelbar untersucht und dabei entdeckte Schadstellen beseitigt werden. Voraussetzung dafür sind ordnungsgemäße Zugangsstellen zum öffentlichen und privaten Entwässerungsleitungs-System. Diese Stellen sind die Kontrollschächte, die zahlreich im öffentlichen Entwässerungsbereich vorhanden sind – aber auch für jedes Grundstück mittlerweile unverzichtbar sind. Deswegen ist unter § 13 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Stadt Rheinberg vom 03.12.2002 festgelegt, dass alle Grundstücke mit geeigneten Kontrollschächten auszurüsten sind.

Von diesen Kontrollschächten, die bis zu 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt sein dürfen und die Übergabestellen zwischen der privaten und öffentlichen Abwasseranlage darstellen, können

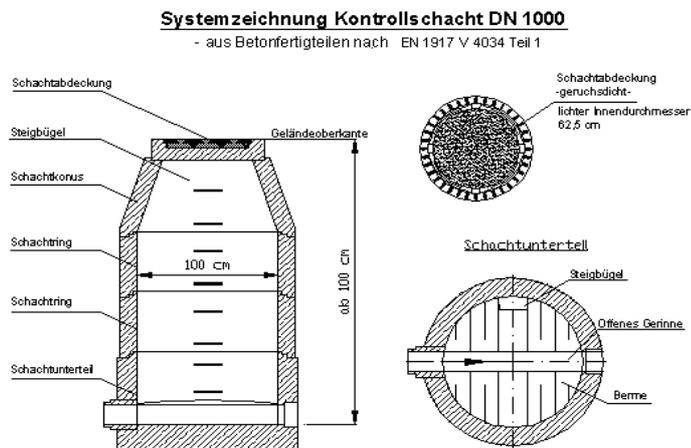
- Kontrollarbeiten,
- Reinigungsarbeiten und
- Reparaturarbeiten

durchgeführt werden – sowohl in die Richtung des Gebäudes als auch in Richtung des öffentlichen Abwassersammelkanals in der Straße. Auch für Sanierungs- und Inspektionsarbeiten am öffentlichen Kanalnetz, in dem Ihr Abwasser weiter zur Kläranlage abgeleitet wird, sind sie wichtig, um Abwasser zurückhalten zu können, was vorübergehend nicht direkt in den Abwassersammelkanal eingeleitet werden kann.

Eine der Grundvoraussetzungen für den Kontrollschacht ist, dass er **jederzeit** zugänglich sein muss. Reinigungsöffnungen im Haus stehen einem Kontrollschacht schon deswegen nicht gleich, da sie nicht erreicht werden können, wenn die Eigentümer/Bewohner ortsabwesend sind. Außerdem sind durch eine im Gebäude liegende Reinigungsöffnung die oben beschriebenen Arbeiten nicht oder nur eingeschränkt möglich (so sind z.B. nach bisherigen Erkenntnissen Arbeiten zur Beseitigung von Rohrverstopfungen mit erheblichen Problemen verbunden).

Kontrollschächte sind, wie Grundstücksentwässerungsanlagen im Allgemeinen, nach den technischen Bestimmungen „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ DIN 1986 und weiteren anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu erhalten und zu betreiben. Auch müssen Anpassungen der Entwässerungsanlage an veränderte DIN-Vorschriften oder geändertes Satzungsrecht vollzogen werden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Entwässerungsanlagen und somit eine fortlaufend schadlose Abwasserbeseitigung sicher zu stellen. Insofern besteht die Pflicht zur Erstellung von Kontrollschächten nicht nur bei Neubauten, sondern auch bereits bebauete Grundstücke müssen nachgerüstet werden, wenn noch kein Kontrollschacht vorhanden ist. Deswegen sind alle Grundstückseigentümer gleichermaßen mit der Forderung zur Errichtung eines Kontrollschachtes und den daraus entstehenden Kosten belastet.

Der Aufbau des Kontrollschachtes, der die oben genannten Arbeiten ermöglicht, ist in der folgenden Zeichnung dargestellt:



Auf dem Markt erhältliche Kontrollschächte, die kleinere lichte Innendurchmesser als 100 cm haben, schränken die Funktionen stark ein. Vor allem die Sanierungsmethoden bei undichten Grundleitungen auf ihrem Grundstück aus dem Inneren der Leitung heraus (also ohne die Leitungen von oben durch einen Graben freizulegen) benötigen die Platzverhältnisse im Kontrollschacht, wie oben abgebildet. Bauartbedingt lässt sich dieser Schacht bei einer lichten Tiefe von 100 cm und größer einsetzen. Dabei ist die Tiefenlage Ihrer Hausanschlussleitung vor der Grundstücksgrenze maßgebend. Sollte diese Leitung in einer Tiefe kleiner 100 cm liegen, muss auf die Kontrollschächte mit dem kleineren lichten Innendurchmesser zurückgegriffen werden. Auch hierbei gilt aber der Grundsatz: Je kleiner der Innendurchmesser des Schachtes, desto eingeschränkter ist die Möglichkeit, die zuvor beschriebenen Arbeiten durchführen zu können.

Da das geltende Landeswassergesetz NRW im § 61 a vorschreibt, in den nächsten Jahren die Dichtigkeiten aller auf dem Grundstück befindlichen Grundleitungen zu überprüfen und die Prüfungen turnusmäßig zu wiederholen, ergeben sich für Sie nach dem Einbau des Kontrollschachtes bedeutende Vorteile:

- Die Prüfungen der Leitungen können jederzeit ohne großen vorbereitenden Aufwand und auch wesentlich kostengünstiger durchgeführt werden.
- Falls bei diesen Prüfungen Undichtigkeiten festgestellt werden, können die Rohre in den meisten Fällen aus dem Kontrollschacht heraus – ohne Aufgrabungen durchzuführen – mittels Rohrrinnensanierungsverfahren abgedichtet werden.

Weitere Fragen zu diesem Thema beantworten Ihnen gerne die Mitarbeiter/innen des Tiefbaubereiches unter den Telefon-Nummern. 02843/171-420 oder 171-479

Mit freundlichen Grüßen
Ihr
Fachbereich Tiefbau und Grünflächen